

1. Der Verein Stadtbild Baden-Baden e.V. begrüßt die im Band 6 – „Baden-Baden 2020 Strategische Entwicklungsplanung“ eingebrachten Zielvorstellungen. Besonders die im Kapitel 3.6 Architektur und Städtebau sowie Kapitel 3.7 Kulturelles Erbe der Bäder- und Kurstadt vorgenommenen Analysen und deren Projekt- und Planungsanstöße sind im Wesentlichen mit unseren Vorstellungen und Zielen deckungsgleich.
2. Wir stellen fest und möchten dies auch begründen, dass dringender Handlungsbedarf gegeben ist um, Zitat aus Baden-Baden 2020: *„Das historisch gewachsene Stadtbild bewahren und zeitgemäß und denkmalgerecht weiterentwickeln.“*
3. Die vorhandenen Defizite werden von der Verwaltung als so gravierend erkannt, dass sie als Kernthesen für die Gründung einer OHG mit der kommunalen GSE und einem Projektentwickler formuliert wurden. Zitat aus der Beschlussvorlage Vincentiushaus: *„Dabei haben die Erfahrungen bei der Entwicklung der Cité gezeigt, dass zur Durchsetzung der Ziele die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen nicht ausreichen, vielmehr eine Eigentümerstellung erforderlich ist.“ (...) Auch ließen sich bestimmte gestalterische Anforderungen als Ergebnis eines Wettbewerbs, die in einem Bebauungsplanverfahren möglicherweise nicht umzusetzen wären, durch Eigentümerstellung erreichen. Mit der Eigentümerstellung kann auch die konzeptgetreue Umsetzung ... sichergestellt und damit einer abweichenden Bauausführung vorgebeugt werden.“*
4. Damit wird von der Verwaltung eingestanden und unmissverständlich klargestellt, dass das bisherige Regelwerk der Stadtplanung mit allen Schutz- Erhaltungssatzungen und Bebauungsplänen und die Möglichkeiten der Bauaufsicht nicht geeignet sind, *„das historisch gewachsene Stadtbild nachhaltig zu bewahren und zeitgemäß und denkmalgerecht weiterentwickeln.“* Dies hängt bisher offensichtlich nur vom Wohlwollen des Eigentümers ab, wobei die Stadt über die GSE als Eigentümerin Gewähr für die „konzeptgetreue Umsetzung“ bieten will. Es muss sich also einiges im Regelwerk ändern, damit nicht die absurde Situation entsteht, dass die Stadt/GSE demnächst alles aufkaufen müsste, um das Stadtbild nachhaltig zu bewahren.
5. Analysen über die besonderen städtebaulichen, stilistischen und historischen Eigenarten der angesprochenen Quartiere liegen ausreichend vor. Sie werden auch in Satzungen aller Art ständig formelhaft angeführt. Tatsächlich sind weder in den vorliegenden Satzungen noch in Bebauungsplänen eindeutige Hinweise gegeben, welche gestalterischen Maßnahmen und welche Architekturdetails konkret anzuwenden sind um die Quartiere angemessen zu entwickeln. Vergleichbare Städte verfügen über einen klar formulierten und auf konkrete Architekturelemente bezogenen Gestaltungskodex, der in Rahmenplänen, Gestaltungssatzungen und Bebauungsplänen die Grundlage der zu Genehmigung anstehenden Planungen ist. Leitbilder und Rahmenkonzepte ohne ein geeignetes Instrumentarium zur Durchsetzung führen nur wieder zu den im Punkt 3 und 4 angeführten Erkenntnissen.
6. In den angesprochenen Quartieren gibt es immer noch Bereiche ohne Bebauungspläne, in denen Bauvorhaben nur nach BauGB § 34 beurteilt werden. Auch diese Situation ist in Bezug auf die oben beschriebenen Defizite unhaltbar.

Für den Vorstand Verein Stadtbild e.V.

